

RM Aktien (s. auch „Kapital“) an die Deutsche Golddiskontbank zum Kurse von 115 % zuzüglich 4 % Stückzinsen seit 1./1. 1932 verkauft. Von der Pflicht, die erworbenen Aktien den Aktionären auf deren Verlangen anzubieten (2. Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 20./2. 1932), ist die Deutsche Golddiskontbank durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. Mai 1932 befreit worden. Mit der Deutschen Golddiskontbank sind Vereinbarungen getroffen worden, wonach der Ges. der Rückwerb von Aktien zwecks Placierung in Aussicht gestellt ist. Der Gesamtbetrag der der Ges. überlassenen Schatzanweisungen von 18 500 000 RM setzt sich zusammen aus 10 250 000 RM unverzinslichen und 5 750 000 RM zu 6 % verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und je 1 250 000 RM unverzinslichen und zu 6 % verzinslichen Schatzanweisungen des Freistaates Sachsen. Sämtliche Schatzanweisungen sind zu pari einzulösen. Sie haben durchweg einjährige Laufdauer, können aber jeweils bei Fälligkeit um ein weiteres Jahr prolongiert werden mit der Maßgabe, daß je 3 000 000 RM unverzinsliche und je 1 500 000 RM verzinsliche Reichsschatzanweisungen endgültig am 15./1. 1936, 15./1. 1937 und 15./1. 1938, je 1 250 000 RM verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und des Freistaates Sachsen endgültig am 15./1. 1939 und je 1 250 000 RM unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und des Freistaates Sachsen endgültig am 15./1. 1940 fällig werden. Bezüglich einer Rückerstattung der in Schatzanweisungen gegebenen Beträge sind folgende Vereinbarungen getroffen worden:

Dem Reich bzw. dem Freistaat Sachsen ist ein Betrag zu erstatten, der dem Nennbetrage der überlassenen Schatzanweisungen entspricht, jedoch nur insoweit, als sich ein Reingewinn der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt ergibt. Bei der Errechnung des zu erstattenden jährlichen Betrags wird zunächst der Reingewinn ohne Berücksichtigung der Tantiemen, die an Vorst. u. A.-R. zu zahlen sind, jedoch abzüglich der garantierten Mindestvergütungen, ermittelt. Von dem so ermittelten Betrage sind 15 % je zur Hälfte dem Reich und dem Freistaat Sachsen zu erstatten. Beträgt der Reingewinn, der nach Ausschüttung der vorerwähnten 15 % und nach Zahlung der satzungs- und vertragsmäßigen Tantiemen verbleibt, mehr als 6 % des Aktienkapitals, so ist weiter ein Betrag, der 60 % des über 6 % des Aktienkapitals hinausgehenden Betrages entspricht, je zur Hälfte dem Reich und dem Freistaat Sachsen zu erstatten. Das Reich bzw. der Freistaat Sachsen hat, soweit die zu erstattenden Beträge sich auf verzinsliche Schatzanweisungen beziehen, Anspruch auf Zinsen in dem gleichen Betrage, der an Zinsen auf die Schatzanweisungen zu zahlen ist. Soweit die verzinslichen Schatzanweisungen vom Reich bzw. dem Freistaat Sachsen in bar eingelöst werden, beträgt der Zinssatz  $\frac{1}{2}$  % unter dem jeweiligen Reichsbankdiskont. Die an das Reich bzw. den Freistaat Sachsen zu zahlenden Beträge werden bis zu 50 % auf die für das vorangegangene Jahr geschuldeten Zinsen und in Höhe des Restes auf das Kapital verrechnet. Die Verpflichtung zur Zinszahlung beschränkt sich auf die vorgenannten bis zu 50 %; eine Nachzahlungspflicht für frühere Jahre besteht nicht. Die Tilgungsraten werden in erster Linie auf die verzinslichen, in zweiter Linie auf die unverzinslichen Schatzanweisungen verrechnet. Nach Tilgung von je 1 250 000 RM verzinslichen und unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und des Freistaates Sachsen (insgesamt also 5 000 000 RM) ermäßigt sich der jährlich aus dem Reingewinn zu erstattende Betrag von 15 % auf 10 %. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die Berechnung der dem Reich bzw. dem Freistaat Sachsen zustehenden Beträge. Im übrigen bleiben das Recht und die Pflicht der G.-V. unberührt, die Bilanz gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages aufzustellen. Falls bis 31./12. 1943 die Hälfte des auf die Reichsschatzanweisungen zu erstattenden Betrages getilgt ist, ist die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt berechtigt, binnen weiterer drei Jahre den Rest unter Abzug eines Drittels dieses Restes entweder in bar oder in Reichsschatzanweisungen zu tilgen. Im Falle der Liquidation

wird der alsdann noch ungetilgte Teil der dem Reich bzw. dem Freistaat Sachsen zu erstattenden Beträge aus dem Uberschuß gezahlt, der sich nach Abdeckung aller sonstigen Schulden und nach Zahlung von 100 % des Nennbetrages auf die Aktien der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt ergibt. Dabei gilt hinsichtlich der dem Reich auf 9 000 000 RM verzinsliche u. 4 500 000 RM unverzinsliche Schatzanweisungen zu erstattenden Beträge die Sonderregelung, daß, falls bei Beginn der Liquidation 25 %, jedoch weniger als 50 % der Kapitalbeträge zurückgezahlt sind, der im vorhergehenden Satze bezeichnete Uberschuß des Liquidationserlöses bis zu 50 % zur Zahlung des noch ungetilgten Teiles der dem Reich zu erstattenden Kapitalbeträge und der Rest zur Ausschüttung an die Aktionäre verwandt wird. Wenn jedoch dem Reich auf die vorbezeichneten 13 500 000 RM Schatzanweisungen bei Beginn der Liquidation bereits mindestens die Hälfte zurückgezahlt ist, fällt der gesamte Uberschuß den Aktionären zu.

**Satzungen: Geschäftsjahr:** Kalenderj. — G.-V.: spät. bis 30. Juni (1933 am 14./10.); je 10 RM = 1 St. — Vom Reingewinn mind. 5 % z. R.-F., dann nach Vornahme sämtl. Abschreib. u. Rückstell. 4 % Div.; vom übrigen 6 % Tant. dem A.-R. (unter Anrechnung einer festen jährlichen Vergütung von 1500 RM je Mitglied, Vors. 5000 RM, Stellv. 2500 RM), Rest Super-Div. resp. zur Verf. der G.-V. Zur Abgeltung für die Leistungen des Reiches müssen aus d. jährl. Reingewinn zunächst 15 %, später 10 % sowie nach einer Div. von 6 % von dem hierüber hinaus erzielten Reingewinn 60 % abgeführt werden (s. auch „Entwicklung“).

**Zahlstellen: Leipzig:** Eig. Kassen; ferner bei den Fil. u. Depos.-Kassen; Berlin, Barmen, Braunschweig, Bremen, Dessau, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Mannheim, Meiningen, München, Nürnberg u. Stuttgart: Deutsche Bank u. Disconto-Ges.; Berlin: S. Bleichröder, Hardy & Co. G. m. b. H.; Essen-Ruhr: Simon Hirschland; München, Nürnberg u. Augsburg: Bayer. Hyp.- u. Wechsel-Bank; Amsterdam: Amsterdamsche Credit Maatschappij; Wien: Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel u. Gewerbe.

## Beteiligungen

(in Klammer Gründungsjahr u. Kapital):

- Amsterdamsche Credit Maatschappij N. V., Amsterdam (1920; 5 000 000 holl. fl.).
  - Aktiengesellschaft für Grundstücksverwertung, Leipzig (1913; 1 000 000 RM).
  - Chemnitzer Bank für Grundbesitz A.-G., Chemnitz (1913; 150 000 RM).
  - Diskont-Kompagnie A.-G., Berlin (1931: 50 000 000 RM; 25 % Einzahlung).
  - Internationale Bodenkreditbank, Basel (1931: 25 000 000 Fr.; 20 % Einzahlung).
  - F. A. Lange Metallwerke A.-G., Auerhammer (1931; 1 500 000 RM).
  - Lipsia Chemische Fabrik A.-G., Mügeln (1898; 725 000 RM).
  - Leipzig-Ost Arealgesellschaft m. b. H., Leipzig (1909; 30 000 RM).
  - Mitteldeutsche Grundstücks-A.-G., Leipzig (1927; 100 000 RM).
  - Mitteldeutsche Grundstücks - G. m. b. H., Halle (1920; 100 000 RM).
  - Sächsische Grundstücks - A.-G., Leipzig (1927; 50 000 RM).
  - Sächsische Industriebahnen - Gesellschaft A.-G., Dresden (1905; 1 000 000 RM).
  - Wurzener Kunstmühlenwerke und Biscuitfabriken vorm. F. Krietsch, Wurzen (1886; 1 437 000 RM).
  - Zörbiger Bankverein von Schröter, Körner & Comp. K. a. A., Zörbig (1869; 300 000 RM).
- Außerdem kommanditarische Beteiligung bei:  
Paul Schauseil & Co., Komm.-Ges., Halle a. S.